

Einfache Anfrage SP-Fraktion vom 19. März 2012

St.Galler Kantonalbank: Konzentration auf den Kernauftrag

Schriftliche Antwort der Regierung vom 17. April 2012

In ihrer Einfachen Anfrage vom 19. März 2012 stellt die SP-Fraktion verschiedene Fragen zum Vermögensverwaltungsgeschäft der Hyposwiss und der SGKB Deutschland AG, beides Tochtergesellschaften der St.Galler Kantonalbank.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Grundsätzlich sind die Messung und Bewertung von Reputationsschäden schwierig. Reaktionen auf die negative Medienberichterstattung während der vergangenen Wochen waren gemäss Angaben der St.Galler Kantonalbank hauptsächlich bei der Hyposwiss Zürich feststellbar. Dabei handelte es sich insbesondere um Anfragen von besorgten Kunden und intern von Mitarbeitenden, die mit einem zusätzlichen Informationsbedürfnis verbunden waren. Zudem war es schwieriger, neue Kunden und Mitarbeitende zu gewinnen.

Die Auswirkungen im Stammhaus St.Galler Kantonalbank waren gering. Vereinzelt waren Anfragen und kritische Reaktionen von Kunden und Mitarbeitenden zu verzeichnen.

2. Verschiedene Schweizer Unternehmer sind mit ihren Produkten in ausländischen Staaten und Märkten präsent. Auf verschiedenen Ebenen laufen Anstrengungen, insbesondere die Wirtschaftsbeziehungen zu osteuropäischen Staaten aktiv zu fördern. Somit besteht kein Grund, nicht auch mit Bankdienstleistungen in diesen Märkten tätig zu sein, selbstverständlich unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz sowie im Zielland.

Zur Vermeidung von kriminellen Geldern und zur Bekämpfung der Geldwäscherei setzen die Schweizer Banken im Wesentlichen das folgende Instrumentarium ein:

- a) Die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) verlangt die eindeutige Identifikation der Kunden und unter gewissen Umständen auch die spezielle Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten. Diese Regeln sind als «Know-your-customer»-Regeln bekannt.
- b) Die Geldwäschereiverordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA (SR 955.033.0) verlangt einen risikoorientierten Ansatz zur Geldwäschereiprävention. Kunden werden anhand von Kriterien (z.B. Wohnsitz, Art der Bankdienstleistungen oder Höhe, Herkunfts- und Zielland von Zahlungen) in Risikoklassen eingeteilt. Geschäftsbeziehungen mit potenziell höherem Risiko müssen vertieft geprüft und intensiver überwacht werden; es gilt eine erhöhte Sorgfaltspflicht.

Für politisch exponierte Personen (PEP) gelten zusätzlich zu den üblichen «Know-your-customer»-Regeln spezielle Bestimmungen der FINMA-Geldwäschereiverordnung. Dies betrifft insbesondere den Eröffnungsprozess derartiger Beziehungen und die anzuwendende Sorgfaltspflicht während der Geschäftsbeziehung.

3. In der Strategie, der Organisation und der Kultur der St.Galler Kantonalbank sind Risikooptimierung und Risikobewusstsein sowie die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (Compliance) fest verankert.

Die St.Galler Kantonalbank verfügt über eine wirksame Trennung der Funktionen, ein gut ausgebauten Internes Kontrollsystem (IKS) sowie ausreichende Führungskontrollen. Die Prüfung der IKS bildet einen Schwerpunkt der Prüfungsarbeiten der internen Revision. Jährliche Prü-

fungen bezüglich der Einhaltung der regulatorischen Vorschriften, insbesondere auch bezüglich Geldwäscherei und VSB, werden sowohl durch die Interne als auch durch die Externe Revisionsstelle durchgeführt.

Die Abteilung «Recht&Compliance» als fachführungsverantwortliche Abteilung der St.Galler Kantonalbank verfolgt die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben eng und setzt diese intern um. Ziel ist, alles vorzukehren, um Gesetzesverletzungen oder Regelverstösse durch die Bank, deren Organe oder Mitarbeitende zu verhindern. Entsprechend gehört auch die dauernde Weiterbildung der Abteilung, jene der Kundenberater und der Führungskräfte ins Aufgabengebiet der Abteilung «Recht&Compliance».

Die Kundenbeziehungen werden je nach Risikoeinschätzung unterschiedlich gepflegt bzw. müssen einer abgestuften Sorgfaltspflicht genügen. Mittels eines regelmässigen Reportings wird auch der Informationsfluss von den Tochtergesellschaften zur Abteilung «Recht&Compliance» sichergestellt. Gegebenenfalls werden für Rechtsfälle Rückstellungen gebildet.

Eine allfällige Haftung des Stammhauses (St.Galler Kantonalbank) für Verpflichtungen der Tochtergesellschaft (Hyposwiss) ist zudem unter dem Titel der Konzernhaftung zu beurteilen. Grundsätzlich gilt, dass für Verbindlichkeiten einer Aktiengesellschaft nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Die Muttergesellschaft und ihre Organe haften nicht für die Verbindlichkeiten der Tochter. Ausnahmsweise kann die Muttergesellschaft für Schäden, die in der Tochtergesellschaft eingetreten sind, haftbar gemacht werden; die juristischen Hürden sind für eine solche Haftungskonstellation aber vergleichsweise hoch;

- Haftung des herrschenden Unternehmens wegen Durchgriffs (d.h. wenn die Berufung auf die juristische Selbständigkeit der Tochtergesellschaft als rechtsmissbräuchlich erscheint);
- Haftung der Muttergesellschaft als faktisches Organ der Tochtergesellschaft (setzt einen Verstoß gegen die den Organen durch Gesetz oder Statuten auferlegten Pflichten voraus);
- Haftung der Muttergesellschaft aus Delikt oder ungerechtfertigter Bereicherung;
- Vertrauenshaftung der Muttergesellschaft (aufgrund ungerechtfertigt erweckten und enttäuschten Vertrauens in die Konzernverantwortung).

Die oben aufgeführten Ausnahmekriterien sind im Zusammenhang mit den jüngsten Ereignissen um die Hyposwiss Zürich nicht gegeben.

4. Zentraler Bestandteil der Geschäftsstrategie der St.Galler Kantonalbank seit der Teilprivatisierung 2001 bildet der Ausbau des Anlagegeschäfts als zweitem Standbein neben dem Kreditgeschäft. Das Kreditgeschäft lebt von einer stabilen Ertragslage, während das Anlagegeschäft im längeren Zeithorizont ein dynamisches Wachstum ermöglicht. Die St.Galler Kantonalbank strebt ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen dem Zinserfolg und den übrigen Erträgen an. Gleichzeitig sollen die Ergebnisbeiträge der Kundensegmente Privat- und Geschäftskunden auf der einen sowie Private Banking auf der anderen Seite in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Zusätzlich zum Heimmarkt wird Wachstum im Anlagegeschäft im In- und Ausland über die eigenständigen Tochtergesellschaften erreicht. Die Hyposwiss Privatbank AG in Zürich sowie die Hyposwiss Private Bank Genève SA sind in den Wirtschaftsräumen in Zürich und Genf sowie im Ausland tätig. Auch der kontinuierliche Aufbau der Tochterbank der SGKB in München bildet ein Schwergewicht in der Wachstumsstrategie der St.Galler Kantonalbank Gruppe.

Die Tochtergesellschaften bilden somit einen wesentlichen Pfeiler für das Geschäftsmodell der St.Galler Kantonalbank. Ein Verkauf der Tochterbanken würde eine Abkehr vom ausgewogenen Geschäftsmodell darstellen. Die damit verbundene Konzentration auf den Zinserfolg, die markante Reduktion der Private Banking Aktivitäten sowie die Beschränkung auf den Heimmarkt (Kantone St.Gallen und Appenzell Ausserrhoden) würden einseitige Abhängigkeiten und neue Risiken schaffen. Aus heutiger Sicht würde dies für die Aktionäre, auch für den Hauptaktionär, keinen Vorteil bringen.